



HVBG

HVBG-Info 08/1988 vom 17.03.1988, S. 0591 - 0593, DOK 121.311/017-BSG

Zur Anwendung des § 1 ArEV im Rehabilitationsrecht (§ 17 SGB IV, § 59 AFG) - BSG-Urteil vom 21.08.1986 - 11b RAr 31/85

Zur Anwendung des § 1 ArEV im Rehabilitationsrecht (§ 17 SGB IV, § 59 AFG);

hier: BSG-Urteil vom 21.08.1986 - 11b RAr 31/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 21.08.1986 - 11b RAr 31/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Regelmäßig gezahlte, lohnsteuerfreie Zulagen zum Lohn oder Gehalt sind nicht dem (Arbeits-) Entgelt zuzurechnen, das der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 59 AFG zugrunde liegt.

Orientierungssatz:

Anwendung des § 1 ArEV im Rehabilitationsrecht:

Da der Vereinheitlichung der Berechnung von Geldleistungen in der Rehabilitation Gesichtspunkte der unterschiedlichen Aufgabenzuweisung auf die verschiedenen Versicherungsträger nicht widersprechen, muß u.a. auch die Vorschrift des § ArEV auf die von der Bundesanstalt für Arbeit vorzunehmende Rehabilitation entsprechend angewendet werden.

Sonstiger Orientierungssatz:

Zur Anwendung der Arbeitssentgeltverordnung:

Der allgemeingültige Charakter der ArEV erlaubt es, sie für die Ausfüllung des Arbeitssentgeltbegriffs im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung entsprechend heranzuziehen, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.

Fundstelle: Breithaupt 1988, S. 154-157